Dritte Abtheilung.

Medicinalpolizey, Apothekerweſen u. ſ. w.

Verbot im Königreich Hannover, die Blutigel auszuführen.

Demnach Uns zur Anzeige gebracht, daß die Blutigel, theils in Folge der Dürre der früheren Jahre und des harten vorigjährigen Winters in vielen Gegenden bedeutend abgenommen, theils durch Fremde, von Hamburger Kaufleuten ausgeſandte Perſonen, zur Ausfuhr in's Ausland und Betreibung eines Handels damit, in ſo großen Quantitäten geſammelt und weggeſchafft werden, daß ſelbſt für den eigenen Bedarf hieſiger Unterthanen eine Verlegenheit entſteht und Mangel verſpürt wird; ſo autoriſiren Wir das Königl. Amt, wenn der befragliche Uebelſtand in dem Bezirke deſſelben fühlbar werden ſollte, das Sammeln der Blutigel durch Fremde und die Ausfuhr derſelben in's Ausland, bei nahmhafter, zur Hälfte zum Beſten der Armen zu verwendenden, zur Hälfte dem Denuncianten zuzuſprechenden Geldſtrafe, durch zu erlaſſende Bekanntmachungen, von denen Uns Abſchrift einzuſenden, ſo lange zu unterſagen, bis die entſtandenen Beſorg-

sorgnisse für den eigenen Bedarf der Unterthanen beseitiget sind.

Hannover den 13ten November 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Campe.

Ein sehr merkwürdiger Apotheken-Contract, von dem man nicht glauben sollte, daß derselbe im Jahre 1824 abgeschlossen worden sey, mitgetheilt und mit Anmerkungen versehen

von

dem alten Critikus.

Der alte Critikus *) übergiebt hier, zum Frommen und Bedenken, der pharmaceutischen Welt einen Contract,

*) Es ist ein alter würdiger Freund, der hier unter diesem Namen dann und wann zu Gegenständen, die das Apothekerwesen betreffen, seine Bemerkungen machen wird. Seine Kenntnisse in der Pharmacie, die er immer mit ihrem Fortschreiten erweitert, und seine vielfachen Erfahrungen geben seinen Meinungen bei denen, denen er bekannt ist, Zutrauen, und wegen seines Strebens für das Beste und Wahre zu sorgen, werden ihm auch alle übrigen Freunde des Edlen bei weiterem Kennenlernen dieses nicht versagen. Das

in-